



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2020

Kleine Anfrage

Heinz Lotz (SPD) vom 22.06.2020**Eichenprozessionsspinner in Hessen****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Vorbemerkung Fragesteller:

In den vergangenen Jahren mehren sich die Berichte über eine Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners in Hessen. Von den feinen Raupenhärchen geht eine akute gesundheitliche Gefährdung für Menschen aus. Trockene und warme Sommer begünstigen die Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie ist ihr Kenntnisstand zur Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners in Hessen?
- Frage 2. Welche Regionen in Hessen sind besonders vom Befall des Eichenprozessionsspinners betroffen?
- Frage 3. Gibt es Seitens des Landes ein Monitoring zum Eichenprozessionsspinner?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Eine Meldepflicht über das Auftreten des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) besteht nicht. Im Rahmen des Waldschutzmeldewesens erfolgt im Bereich der von Hessen-Forst betreuten Wälder eine stichprobenhafte Erhebung über das auffällige Vorkommen des Eichenprozessionsspinners bzw. über forstwirtschaftliche Schäden. Das Befallsgeschehen ist für den von Hessen-Forst betreuten Waldbesitz über das Online-Meldewesen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) geographisch dokumentiert und auswertbar. Nach diesen Daten ist der Eichenprozessionsspinner in süd- und mittelhessischen Landesteilen verbreitet. Das dokumentierte Befallsgeschehen der Jahre 2018 bis 2020 liegt auf konstant niedrigem Niveau. Dennoch ist aufgrund der Klimaerwärmung eine fortschreitende Verbreitung der Art zu erwarten.

- Frage 4. Gibt es Seitens des Landes ein Konzept zum Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner?
- Wenn ja, welche Inhalte hat es?
 - Wenn nein, ist die Erstellung eines Konzeptes zeitnah geplant?
- Frage 5. Welche Maßnahmen unternimmt sie, um die Kommunen dabei zu unterstützen, eine weitere Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners zu verhindern und die Nester zu beseitigen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner sind sowohl Gesundheitsschutzaspekte als auch Waldschutzaspekte zu berücksichtigen. Für die menschliche Gesundheit können die Raupenhaare des Eichenprozessionsspinners eine akute Gefahr und hohes Risiko darstellen. Um die menschliche Gesundheit zu schützen, besteht daher in der Regel unmittelbarer Handlungsbedarf, indem Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber den Raupen des Eichenprozessionsspinners notwendig werden (z.B. Absaugen oder der Einsatz von Bioziden).

Die in Hessen örtlich zuständigen Behörden (kommunale Ordnungsbehörden, Gesundheitsämter) haben daher die Aufgabe, in Abwägung des Einzelfalls vor Ort, über die Bekämpfungsnotwendigkeiten eigenverantwortlich zu bestimmen. Denn die unmittelbare konkrete Kenntnis der lokalen Gegebenheit ist für die örtlichen Entscheidungsträger die notwendige Voraussetzung und der ausschlaggebende Vorteil effektiv wirksame Gefahrenabwehrmaßnahmen kurzfristig umzusetzen.

Um eine schnelle und effektive Bekämpfung zu gewährleisten, erfolgen in Hessen keine auf Landesebene zentral durch die oberste Landesgesundheitsbehörde ausgerichtete und koordinierte Bekämpfungsmaßnahmen. Solch eine Vorgehensweise wäre komplexer und langwieriger und damit ineffektiv in der Umsetzung von schnellen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Es würde dem Gesundheitsschutz der hessischen Bevölkerung eher entgegenlaufen.

Die hessischen Gesundheitsämter verfügen über die erforderliche Fachkenntnis in Bezug auf die durch den Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gesundheitsgefährdungen und stehen der hessischen Bevölkerung beratend zur Verfügung. Zudem berät das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 15 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in allen Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes.

Aus Sicht des Waldschutzes wird der Eichenprozessionsspinner als Forstschädling und waldtypische Gefahr eingestuft. Die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes Hessen-Forst relevanten Aspekte für den Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner werden sowohl im betrieblichen Waldschutzhandbuch bereitgestellt als auch im Arbeitsschutzhandbuch inkl. weiterführender Arbeitsanweisungen. Die Beschäftigten sind geschult und durch Gefährdungsbeurteilungen instruiert. In potenziellen Verbreitungsgebieten werden alle im Wald arbeitenden Menschen auf diese Gefahr hingewiesen. Ein Direktkontakt mit den Raupennestern ist zu vermeiden. Etwaig aufgefundene Raupennester dürfen nur in kompletter Schutzkleidung mit Atemschutz aufgenommen und entsorgt werden. Ein Zerschlagen der Raupennester ist auf Grund möglicher Verwirbelung der reizstoffhaltigen Brennhaare mit Gefährdung der Atemwege unbedingt zu vermeiden.

Bei erhöhter Population in Bereichen starker Frequentierung durch Waldbesuchende wird eine Bekämpfung der Raupen im Frühstadium (vor Anlage der reizstoffhaltigen Brennhaare) innerhalb der ersten zwei Lebenswochen geprüft und durchgeführt. Sollte das nicht möglich sein, werden betroffene Waldgebiete unter Umständen für den Besucherverkehr gesperrt. Das Monitoring- und Bekämpfungskonzept unterliegt einer ständigen Evaluation und wird bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder veränderter Rechtslage angepasst.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst berät im Rahmen seines Auftrages die Kommunen. Betreute Waldbesitzende werden auf den Befall mit Eichenprozessionsspinner hingewiesen. In besonders gefährdeten Bereichen (Bebauungsnähe, Waldkindergärten etc.) unterstützt der Landesbetrieb die fachlich zuständigen Gesundheitsämter bei der Gefahrenabwehr. Eine Regelkontrolle auf Eichenprozessionsspinner erfolgt bei Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Landesbetrieb bei Waldkindergärten, da hier die Wirkungsschwelle für den betroffenen Personenkreis niedriger liegt. Eine Beseitigung von Eichenprozessionsspinner kann auf Wunsch und gegen Kostenübernahme der Gemeinde erfolgen.

Frage 6. Welche Maßnahmen ergreift sie, um im Staatswald eine Ausbreitung zu verhindern und die Nester des Eichenprozessionspinners zu beseitigen, um damit auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von HessenForst zu schützen?

Das Waldschutzkonzept des Landesbetriebs Hessen-Forst nutzt alle Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes. Beginnend bei waldbaulichen Maßnahmen, die verhindern sollen, dass das Innenklima der Eichenbestände die Lebensbedingungen für den Eichenprozessionsspinner weiter verbessert, über das Sperren von Waldgebieten bis hin zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werden die zur Verfügung stehenden Werkzeuge sinnvoll und anlassbezogen genutzt.

Wiesbaden, 24. Juli 2020

In Vertretung:
Oliver Conz